

# Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Kindergarten St. Oswald b. Fr.



gültig ab 01.09.2021

## I. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017, mit dem Sitz in St. Oswald b. Fr.

## II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien werden 2 Wochen nach Beginn der Sommerferien in den Schulen bis zum 1. Montag im September eines jeden Jahres festgesetzt. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind der Pflichtschule gleichgestellt.

## III. Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

	Kindergarten		Nachmittagsbetreuung	
	von	bis	von	bis
Montag	07:15 Uhr	13:00 Uhr	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Mittwoch	07:15 Uhr	13:00 Uhr	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Donnerstag	07:15 Uhr	13:00 Uhr	13:00 Uhr	17:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr	13:00 Uhr		

2. Von Montag bis Donnerstag findet die Nachmittagsbetreuung nur bei einer verbindlichen Anmeldung von mindestens 5 Kindern statt.
3. Die Nachmittagsbetreuung wird mit einer Höchstzahl von 20 Kinder begrenzt.
4. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt, soweit Schulausspeisung und Nachmittagsbetrieb ist.
5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
6. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

## IV. Waldkindergruppe

### 1. Betriebsform

Waldkindergruppe, die eine altersgemischte Gruppe 3 - 6-jähriger Kinder mit max. 16 Kindern ist.

Standort: Florenthein 1, Anwesen Jachs

Ausweichraum für Notfälle: Räumlichkeiten der GTS in der VS St. Oswald b. Fr.

## 2. **Öffnungszeiten der Waldkindergruppe**

Montag bis Freitag von 7:45 bis 12:00 Uhr

Frühdienst: von 7:15 bis 7:45 Uhr kann im Kindergarten in Anspruch genommen werden.

Mittagsdienst: täglich von 12:15 bis 13:00 Uhr im Kindergarten

Nachmittagsdienst: Nachmittagsbetreuung im Kindergarten unter Punkt III – Nachmittagsbetreuung

## 3. **Kindergartentransport - Waldkindergruppe**

Die Kinder können von den Eltern direkt zum Standort der Waldkindergruppe in der Früh von 7:45 bis 8:15 Uhr gebracht werden und müssen zwischen 11:30 bis spätestens 11:45 Uhr wieder abgeholt werden.

Der Kindergartenbus der Waldkindergruppe fährt um 7:45 Uhr am Parkplatz (Sammelplatz ist bei der Bushaltestelle im hinteren Bereich) gegenüber vom Kindergarten weg.

Nach dem Vormittag in der Waldkindergruppe fährt der Bus um 12:00 Uhr wieder retour zum Kindergarten. Ankunft beim Parkplatz gegenüber dem Kindergarten ist um ca. 12:15 Uhr. Die Kinder werden hier abgeholt oder können im Anschluss an den Waldvormittag bei Bedarf den Mittags- und Nachmittagsdienst mit Mittagessen in Anspruch nehmen.

Für den Bustransport der Kinder ist von den Eltern ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 25 Euro pro Kind zu bezahlen. Bei Krankheitsfall wird der Beitrag nicht zurückerstattet.

Für die Buskinder wird dieser Betrag nur einmal in Höhe von 25 Euro pro Monat vorgeschrieben.

## 4. **Aufnahme in die Waldkindergruppe**

Im Rahmen der Kindergarten-Einschreibung können sich die Eltern für einen Platz in der Waldkindergruppe vormerken lassen. Voraussetzung für den Besuch einer Waldkindergruppe ist, dass die Sauberkeitserziehung schon soweit abgeschlossen sein muss, dass das Kind beim Kindergarten-eintritt keine Windel mehr benötigt. Die Vergabe erfolgt nach pädagogischer Beurteilung von der Kindergartenleitung. Informationen über den Standort, die genauen Abläufe, die erforderliche Bekleidung und Ausstattung für die Waldkindergruppe werden bei Interesse an die Eltern in schriftlicher Form (Informationsmappe) ausgehändigt.

## **V. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und sofern noch Plätze vorhanden sind, ab dem 30. Lebensmonat allgemein zugänglich. Wenn sich bei den Aufnahmekriterien Änderungen ergeben, kann die Aufnahme eines U3-Kindes widerrufen werden, aber nur in vorheriger Absprache gemeinsam mit den Eltern, der Kindergartenleitung und dem Rechtsträger.
2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich jeweils bis spätestens Ende Februar bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) ärztliche Bescheinigung oder Kopie der Mutter-Kind-Pass Untersuchung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - b) Impfbescheinigung
  - c) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung
  - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)

6. Die Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. in Abstimmung mit der Kindergartenleitung entscheidet bis Ende April über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.
7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden kindergartenpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen oder Kinder, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
9. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## **VI. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr. einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

## **VII. Kindergartenpflicht**

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 2. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
  - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,
  - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.
 Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Marktgemeindefam St. Oswald b. Fr. und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **VIII. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in

welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird. Ein Abmelden in den Monaten Juni und Juli ist nicht mehr möglich.

### **IX. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **X. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleitung bei der Anmeldung, jedoch spätestens Ende Mai, eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### **XI. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten**

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.  
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 3 (§ 3 a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.
4. Eltern/Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.  
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

5. Eltern/Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kindergartenbusfahrer/innen sind rechtzeitig zu verständigen.
6. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.  
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
7. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
8. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
9. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **XII. Pflichten des Rechtsträgers**

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe vom Gemeindevorstand bzw. eines Vertretungsarztes geleistet werden kann.

## **XIII. Sehtest im Kindergarten**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.  
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung.

## **XIV. Erklärung**

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger  
Bürgermeister Spörker Michael

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte

## Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....

sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....  
Datum

.....  
Für den Rechtsträger

.....  
Eltern / Erziehungsberechtigte